

## 1. Beauftragung durch den Kunden

- 1.1 Der Kunde beauftragt C&W mit der Erbringung von Dienstleistungen gemäß den Geschäftsbedingungen, die im Auftragsschreiben angehängt sind. Jedes Auftragsschreiben stellt einen einzelnen Vertrag dar, der die aktuelle Fassung dieser Geschäftsbedingungen mit einbezieht. (zusammen ein / der „**Auftrag**“).
- 1.2 Der Umfang der im Rahmen eines Auftrages zu erbringenden Dienstleistungen („**Dienstleistungen**“) wird indem dazugehörigen Auftragsschreiben ausgeführt. Nichts verpflichtet C&W, eine andere Rolle oder Funktion auszuführen als die im Auftragsschreiben genannte.
- 1.3 Der Kunde erbringt alle erforderlichen Kooperationsleistungen, um jedem Mitglied der C&W Gruppe zu ermöglichen, seine Pflichten in Hinsicht auf alle anwendbaren Gesetze zu erfüllen. Betroffen sind insbesondere: alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit „KYC“, Geldwäschebekämpfung und dem Datenschutz. Sowohl der Kunde als auch C&W erklären, sich an alle geltenden Gesetze bei der Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf den Auftrag zu halten.
- 1.4 C&W wird im Einzelfall Informationen von Dritten benötigen, um die beauftragten Dienstleistungen ganz oder teilweise zu erbringen. Soweit C&W beabsichtigt, einen Dritten als Subunternehmer mit Teilleistungen zu beauftragen, bemüht sich C&W um die Einwilligung des Kunden, bevor ein entsprechender Subunternehmervertrag geschlossen wird. Der Kunde willigt ein, dass Mitarbeiter der C&W Gruppe, sowie mit der Gruppe verbundene Unternehmen alle oder einige der Dienstleistungen erbringen. Diesbezüglich muss keine weitere Erklärung hinsichtlich einer solchen Beauftragung abgegeben werden. In den Fällen, in denen C&W Dritte direkt beauftragt (ohne als Stellvertreter des Kunden zu agieren), haftet C&W insbesondere für jeden Verstoß gegen die Datenschutzverpflichtungen gemäß Ziffer 7, die durch eine Handlung, einen Fehler oder eine Unterlassung verursacht werden. C&W ist jedoch nicht für die Beaufsichtigung oder Überwachung der Leistungen Dritter verantwortlich.

## 2. Definitionen und Auslegung

- 2.1 In einem Auftrag haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:
- „**Geltendes Recht**“ bezeichnet alle geltenden Gesetze, Verordnungen, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Praxiskodizes aller relevanten Rechtsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung;
- „**C&W**“ bezeichnet das Mitglied der C&W Gruppe, das eine Partei des Auftragsschreibens darstellt;
- „**Verbundenes Unternehmen von C&W**“ bezeichnet eine Drittpartei, die von der C&W Gruppe eine Lizenz erworben hat ;
- „**C&W Gruppe**“ bedeutet DTZ Worldwide Limited (ein in England und Wales unter der Unternehmensnummer 9073572 errichtetes Unternehmen) und alle seine Tochterunternehmen (im Sinne von §§ 290ff. HGB (*Handelsgesetzbuch*));
- „**C&W-Materialien**“ bezeichnet all jene Materialien im Eigentum von C&W und seiner Lizenzgeber und alle

Immaterialgüterrechte im Eigentum von C&W und seiner Lizenzgeber, gleich, ob vor oder nach dem Datum der Beauftragung, aber mit Ausnahme der Dienstleistungsmaterialien;

„**Kunde**“ bezeichnet den / die Adressaten des Auftragsschreibens ohne jedwede Drittpartei, die einen Teil der Honorare zahlt oder für dessen Teil verantwortlich ist;

„**Kundenmaterialien**“ bezeichnen solche Materialien im Eigentum des Kunden und seiner Lizenzgeber und alle Immaterialgüterrechte im Eigentum des Kunden und seiner Lizenzgeber, aber mit Ausnahme der Dienstleistungsmaterialien;

„**Datenverarbeitungsplan**“ bezeichnet den Plan für diese Geschäftsbedingungen, der die Pflichten der Parteien in Hinsicht auf Datenverarbeitung ausführt;

„**Dokument**“ bezeichnet alle Forschungen, Daten oder Berichte, die von C&W im Rahmen der Dienstleistungen bereitgestellt werden;

„**Auftragsschreiben**“ bezeichnet das von C&W dem Kunden ausgestellte und als das Auftragsschreiben bezeichnete Schreiben, das bestimmte Dienstleistungen aufführt, die von C&W erbracht werden sollen, zusammen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil des Auftrags sein sollen. Soweit es der Zusammenhang erlaubt, sind querverwiesene und / oder dem Auftragsschreiben beigefügte Dokumente Bestandteile des Auftrags;

„**Honorare**“ bezeichnet die im Auftragsschreiben als fällig bezeichnete oder auf sonstige Weise gemäß dem Auftragsschreiben berechnete Beträge;

„**Immaterialgüterrechte**“ bezeichnet Patente, Handelsmarken, Designrechte, Anträge für die Vorstehenden, Urheberrechte, Datenbankrechte, Handels- oder Unternehmensnamen, Domainnamen, Websiteadressen, unabhängig, ob registrierbar oder nicht (einschließlich Anträge auf und des Rechts auf Beantragung der Registrierung solcher Rechte), Knowhow, Methoden und alle ähnlichen Rechte in einem Land, unabhängig, ob gegenwärtig bestehend oder zukünftig geschaffen, in jedem Fall für ihre vollständige Dauer, zusammen mit allen Erneuerungen oder Verlängerungen;

„**Abhilfeereignis**“ bezeichnet: (i) eine Verzögerung oder eine Unterlassung durch den Kunden oder einer Person, die im Namen des Kunden handelt, um eine Pflicht des Kunden gemäß des Auftrags zu erfüllen; (ii) die Widerlegung einer Annahme, die im Auftragsschreiben genannt ist, und (iii) jedwedes sonstige im Auftragsschreiben genannte Ereignis;

„**RICS**“ bezeichnet die Royal Institution of Chartered Surveyors;

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet die Dienstleistungen, die dem Kunden durch C&W im Rahmen des Auftrages erbracht werden, ;

„**Dienstleistungsmaterialien**“ bezeichnet alle solche Werke und alle Immaterialgüterrechte an Werken, die geschaffen, bereitgestellt, oder die ausschließlich im Verlauf der Bereitstellung der Dienstleistungen an den Kunden entstehen;

„**Geschäftsbedingungen**“ bezeichnet die in diesem Dokument ausgeführten Bedingungen und

„**Umsatzsteuer**“ zeichnet die Mehrwertsteuer im Sinne

- des deutschen *Umsatzsteuergesetz* oder einer ähnlichen Verkaufs- oder Umsatzsteuer in einer Rechtsordnung.
- 2.2 Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, oder die gegenteilige Absicht zu erkennen ist, umfasst jede Bezugnahme auf eine Verordnung diese Verordnung, wie sie geändert oder ersetzt wurde, zusammen mit allen nachgeordneten Gesetzen, die unter dieser oder einer anderen geltenden Verordnung erlassen werden, und alle Bezugnahmen auf einen deutschen Rechtsbegriff umfasst, in Hinsicht auf eine andere Rechtsordnung als die deutsche, eine Bezugnahme auf eine Rechtsordnung, die dieser Rechtsordnung nach dem deutschen Rechtsbegriff am nächsten kommt.
- 2.3 Außer für abzugebende Erklärungen umfassen Bezugnahmen auf „schriftlich“ oder „in Schriftform“ auch Erklärungen die via E-Mail übermittelt werden. Die Worte „einschließlich“ und „insbesondere“ und alle ähnlichen Worte oder Ausdrücke dienen ausschließlich der Veranschaulichung und der Betonung und dienen nicht der Begrenzung der Allgemeinheit oder des Ausmaßes von anderen Worten oder Ausdrücken. Die Worte „Tochterunternehmen“ und „Beteiligungsgesellschaft“ haben dieselben Bedeutungen wie in §§ 290ff HGB (*Handelsgesetzbuch*) (und Klausel 2.2 gilt nicht im Verhältnis zu diesem Satz). Die Überschriften dieser Geschäftsbedingungen dienen nur der Praktikabilität und lassen ihre Auslegung unberührt.
- 3. Honorare, Ausgaben und Zahlungen**
- Honorare
- 3.1 Als Gegenleistung für die Bereitstellung der Dienstleistungen zahlt der Kunde die Honorare. Die Honorare oder ihre Berechnungsmethode ergeben sich aus dem Auftragsschreiben.
- 3.2 Festgelegte Honorare beinhalten keine Umsatzsteuer, die, soweit anwendbar, dem Kunden zum geltenden Tarif in Rechnung gestellt wird. Der Kunde erklärt, C&W alle Umsatzsteuern im Verhältnis zur Bereitstellung der Dienstleistungen zu zahlen, vorausgesetzt, dass C&W eine gültige Steuerrechnung vorgelegt hat, wie nach geltendem Recht vorgeschrieben.
- Ausgaben
- 3.3 Der Kunde erstattet alle ausgelegten Ausgaben und Auslagen, die ordnungsgemäß durch oder im Namen von C&W bei der Erbringung der Dienstleistungen anfallen („**Ausgaben**“) bis zu fünfhundert Euro (500 €) pro Quartal. Bevor C&W Ausgaben macht, die diese Grenze übersteigen würden, bemüht sich C&W um die Einwilligung des Kunden, in welchem Fall solche zusätzlichen Ausgaben ebenfalls zahlbar sind. Ausgaben können gleichzeitig mit den Honoraren oder quartalsweise nachträglich berechnet werden, nach freiem Ermessen von C&W.
- 3.4 Der Kunde erstattet alle Marketingkosten, die, soweit relevant, wie folgt gehandhabt werden:
- (a) C&W informiert den Kunden über alle Marketingkosten, die aufgrund seines Beauftragung entstehen. C&W erstellt Kostenvoranschläge für alle Marketingkampagnen und erarbeitet weitere Vorschläge, falls zusätzliches Marketing erforderlich sein sollte.
- (b) Kostenvoranschläge sind jedoch Schätzungen oder beruhen auf tatsächlichen Angeboten von Lieferanten. Die endgültigen Kosten können von den bereitgestellten Kostenvoranschlägen abweichen. Bereitgestellte Werbe- und Druckpreise stammen von Angeboten, die an einem bestimmten Tag von den Marketingagenturen eingeholt wurden. Der Kunde zahlt die zusätzlichen Kosten, die die Lieferanten wegen Fehlerkorrekturen bei der künstlerischen Gestaltung oder sonstigem Werbematerial berechnen, und welche nicht durch den Lieferanten verursacht wurde. Die Lieferbedingungen des Lieferanten gilt für alle Arbeiten des Kunden, die in Zusammenhang mit seinem Auftrag entstehen. Alle Kosten sind Bruttokosten und C&W behält die üblichen Rabatte ein, die ihm aufgrund laufender Geschäftsbeziehungen angeboten werden.
- (c) Der Kunde beauftragt alle Lieferanten direkt. Falls C&W einwilligt, einen solchen Lieferanten im Auftrag des Kunden zu beauftragen, kann C&W eine Vorauszahlung für die zu erwartenden Kosten verlangen, die der Kunde zu tragen hat. Soweit der Vorschuss die tatsächlichen Kosten übersteigt, wird entsprechender Überschuss dem Kunden ohne Zinsen erstattet, wenn alle Rechnungen und Konten ausgeglichen worden sind. Soweit die Marketingkosten den gezahlten Betrag übersteigen, zahlt der Kunde C&W auf Verlangen unverzüglich die Differenz.
- (d) Der Kunde erstattet alle Marketingkosten, die in seinem Namen angefallen ohne Rücksicht auf den Abschluss der Transaktion, auf die sich die Dienstleistung bezieht.
- Zahlung
- 3.5 C&Ws Rechnungen sind zahlbar ab jeweiligem Rechnungsdatum und innerhalb von vierzehn (14) Tagen fällig. C&W kann dem Kunden Zinsen auf alle Beträge berechnen, die trotz Fälligkeit nicht innerhalb dieses Zeitraums gezahlt werden (gleich, ob vor oder nach einem Urteil), zu derzeit neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, falls der Betrag in Euro berechnet wird, oder, falls er in einer sonstigen Währung berechnet wird, zu einem Zinssatz von neun (9) Prozentpunkten über dem Diskontsatz des wichtigsten Bankinstituts des Landes der Rechnungswährung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.
- 3.6 Der Kunde zahlt alle Beträge mittels elektronischer Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene C&W- Bankkonto. C&W kann keine Bar- oder Scheckzahlungen annehmen.
- 3.7 Der Kunde zahlt alle an C&W zahlbaren Beträge im Verhältnis zum Auftrag ohne Aufrechnung und ohne Abzug.
- 3.8 Falls der Kunde nach geltendem Recht dazu verpflichtet ist, einen Abzug von einer Zahlung vorzunehmen, erhöht er eine solche Zahlung, um zu gewährleisten, dass C&W den gleichen Betrag erhält, den C & W erhalten hätte, wenn kein Abzug erforderlich gewesen wäre.

3.9 C&W kann verlangen, dass Vorauszahlungen erfolgen, bevor die Dienstleistungen ganz oder teilweise begonnen haben oder abgeschlossen sind. Bei der Spezifizierung von Vorauszahlungen kann C&W die Natur und den Zusammenhang der zu erbringenden Dienstleistungen sowie den wahrscheinlichen Zeitplan und die Beträge der zu tätigen Ausgaben berücksichtigen.

3.10 C&W kann die Bereitstellung von Dienstleistungen nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Kunden einstellen, falls die Rechnung von C&W nicht innerhalb des in Klausel 3.5 genannten Zeitraums gezahlt wird, Die Einstellung der Dienstleistung dauert an, bis alle fälligen Beträge vollständig gezahlt worden sind.

3.11 Nach Abschluss eines Auftrages ist C&W dazu berechtigt, alle von ihm gehaltenen Kundenmaterialien solange einzubehalten bis die durch den Kunden zahlbaren Beträge beglichen worden sind.

3.12 C&W kann die Akte des Kunden an Kreditauskunfteien zwecks Bestätigung der Identität des Kunden und zur Beurteilung, ob der Kunde in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf den Auftrag zu erfüllen, weiterleiten..

#### Kundengelder

3.13 C&W handhabt Kundengelder gemäß RICS-Regeln und -Verordnungen.

## 4. Kundenverpflichtungen

4.1 Der Kunde stellt so bald wie praktisch sinnvoll auf Verlangen von C&W alle Informationen, Unterstützungshandlungen, Genehmigungen und Einwilligungen bereit, die C&W nach vertretbaren Maßstäben in Bezug auf die Erfüllung von C&Ws Pflichten in Verbindung mit dem Auftrag verlangt. Der Kunde gewährleistet, dass alle durch oder im Namen des Kunden bereitgestellten Informationen in jeder Hinsicht vollständig und korrekt sind, und benachrichtigt C&W so bald wie praktisch sinnvoll, wenn er davon Kenntnis erhält, dass Informationen unvollständig, unzutreffend oder irreführend sind.

4.2 Der Kunde erkennt an, dass C&W: (i) sich auf die Vollständigkeit, inhaltliche Korrektheit, Hinlänglichkeit und Konsistenz aller durch ihn oder im Namen des Kunden bereitgestellten Informationen verlassen darf und (ii) für keinerlei inhaltlichen Fehler in den durch oder im Namen des Kunden bereitgestellten Informationen haftet, sofern nicht Gegenteiliges vermerkt ist.

4.3 Alle durch C&W erfolgten Schätzungen beruhen auf der Tiefe und Qualität der vom Kunden bereitgestellten Informationen und der Kunde ist nicht zu der Annahme berechtigt, dass C&W eine unabhängige Inspektion der Informationen des Kunden durchgeführt hat. Der Kunde hat dies im Zusammenhang mit allen Kalkulationen, Berechnungen und Ratschlägen zu berücksichtigen.

4.4 Der Kunde prüft und bestätigt die Korrektheit und die Vollständigkeit von durch C&W erstellten Immobilieneinheiten und bestätigt, dass sie nicht irreführend sind. Der Kunde verpflichtet sich, C&W unverzüglich zu benachrichtigen, falls Einheiten inkorrekt oder unvollständig sind.

## 5. Messungen

5.1 Soweit C&W eine Immobilie messen muss, geht es dabei im Einklang mit geltenden Messpraktiken vor, die für die

Immobilie relevant sind. Falls der Kunde von C&W verlangt, eine bestimmte Messpraxis zu verwenden, konkretisiert er dieselbe schriftlich, bevor die Arbeit beginnt. Der Kunde erklärt, dass die in einem Dokument enthaltenen Bodenbereiche Annäherungen sind und sie, falls sie durch C&W gemessen werden, innerhalb einer Toleranz von zwei Prozent (2 %) in beide Richtungen liegen. Falls die Konfiguration der Bodenplatte ungewöhnlich unregelmäßig oder verbaut ist, kann diese Toleranz überschritten werden.

5.2 C&W kann keine Bereiche messen, zu denen es keinen Zugang hat, in welchen Fällen der Bodenbereich aus Plänen oder durch Extrapolation geschätzt werden darf. Soweit Land- oder Standortbereiche gemessen werden, sind alle Bereiche Annäherungen und werden aus vorgelegten Plänen oder amtlichen Landvermessungsplänen gemessen, anstatt am Standort gemessen zu werden.

## 6. Vertraulichkeit

6.1 Der Kunde willigt ein, dass C&W bekanntgeben darf, die Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen oder erbracht zu haben, und den Namen zu Werbezwecken verwenden. Jedoch darf C&W keine Einzelheiten zu einer andauernden oder tatsächlichen Transaktion (außer solchen, die öffentlich verfügbar sind) ohne Vorabereinwilligung veröffentlichen, wobei eine solche Einwilligung nicht willkürlich abgelehnt oder verzögert werden darf.

6.2 Der Kunde wahrt die Vertraulichkeit von Folgendem und legt Folgendes keiner anderen Person offen (gleich, ob vor oder nach Kündigung oder Ablauf des Auftrags): (i) alle Informationen, die er in Hinsicht auf die Methoden und / oder Technologien erhält, die von C&W bei Erbringungen der Dienstleistungen verwendet werden; (ii) die Einzelheiten der Bedingungen, zu denen C&W die Dienstleistungen erbringt, und (iii) alle sonstigen Informationen in Hinsicht auf C&Ws geschäftliche Aktivitäten, die nicht öffentlich verfügbar sind.

6.3 Während des Zeitraums, der am Tag der Beauftragung beginnt und zwei (2) Jahre nach dem früheren Termin von entweder der Kündigung oder des Abschlusses der Dienstleistungen endet, behandelt C&W alle Informationen in Hinsicht auf die geschäftlichen Aktivitäten des Kunden vertraulich und legt sie keiner anderen Person offen (gleich, ob vor oder nach Kündigung oder Ablauf des Auftrags), die in seinen Besitz als Folge davon kommt, dass C&W die Dienstleistungen erbringt, und die nicht öffentlich verfügbar sind.

6.4 Eine Partei verstößt nicht gegen diese Klausel 6, indem sie Informationen offenlegt, soweit dies gesetzlich erforderlich ist:

- (a) Und nach geltendem Recht oder nach gerichtlicher Verfügung vorgeschrieben ist oder von einer Börse oder einer aufsichtsrechtlichen oder Regierungsbehörde verlangt wird, dem / der eine solche Partei unterworfen ist oder sich unterstellt, gleich, wo belegen (gleich, ob das Informationsverlangen die Kraft geltenden Rechts besteht oder nicht) oder
- (b) gegenüber professionellen Beratern, Versicherern, Prüfern und Bankern einer solchen Partei.

6.5 C&W verstößt nicht gegen Klausel 6 durch Offenlegung von Informationen gegenüber Mitgliedern der C&W



Gruppe oder gegenüber verbundenen Unternehmen von C&W in Verbindung mit dem Auftrag.

## 7. Datenschutz und Datenhandhabung

### Datenschutz

7.1 Der Kunde beauftragt C&W in Bezug auf seine personenbezogenen Daten mit der Datenverarbeitung. Gegenstand eines jeden Auftrags ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Der Kunde ist und bleibt für die Erhebung der Daten selbst verantwortlich (die „Daten“).

7.2 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Auftragsdatenverarbeitung wird C&W sicherstellen, dass:

- (a) sofern es nicht abweichend vom Kunden schriftlich beauftragt wird, Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Bereitstellung der konkreten Dienstleistung erforderlich ist, es sei denn, die Verarbeitung wird durch ein gültiges EU Gesetz abweichend geregelt.
- (b) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Daten vor (i) versehentlicher oder gesetzeswidriger Zerstörung und (ii) Verlust, Veränderung und unbefugter Offenlegung oder unberechtigtem Zugang Dritter zu schützen.
- (c) jede Person, die zur Verarbeitung der Daten autorisiert ist, einer einklagbaren Vertrauenspflicht unterliegt.
- (d) die Verarbeitung oder die Erlaubnis zur Datenverarbeitung vorliegt,
  - (i) und Dienstleister gemäß Ziffer 1.4;
  - (ii) Mitarbeiter der C&W Gruppe und gesellschaftsnahen Unternehmen als auch deren Berater, Versicherer, Wirtschaftsprüfer und Banken; und Dienstleister die von der C&W Gruppe als [Administratoren](#) und [Infrastrukturunterstützer](#) mit der Verarbeitung der Daten betraut sind, verpflichtet sind, die Daten aufgrund des abgeschlossenen Dienstvertrags mit C&W gemäß den Standards in Ziffer 7 dieser AGBs zu schützen.

Sofern der Kunde dies gemäß Ziffer 7.2 aus vertretbaren Gründen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ablehnt, wird C&W von der Beauftragung oder der Unterbeauftragung absehen. Der Kunde kann den Auftrag an C&W schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen kündigen sofern:

- (e) die Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums transferiert werden sollen,
  - (i) und in Bezug auf Ziffer 7.2 (d) oder auf andere Weise eine Zustimmung zum Transfer der Daten vorab gegeben worden ist und

(ii) Vorkehrungen getroffen worden sind, damit diese Daten im Einklang mit den Standardvertragsklauseln der Europäischen Union zur Datenverarbeitung außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet werden können.

- (f) der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden einer Verletzung der Datensicherheit unverzüglich informiert wird, sofern diese Verletzung nach den Datenschutzrecht eine meldepflichtige Verletzung darstellt.
- (g) der Kunde unverzüglich über die Anfrage einer Regulierungsbehörde informiert wird. Des Weiteren unterstützt C&W auf Kosten des Kunden jedweder Anfrage (i) einer betroffenen Person, die ihre Rechte aufgrund geltendem Datenschutz ausüben möchte (ii) sowie bei jeder weiteren Korrespondenz, Anfrage oder Beschwerde, die von betroffenen Personen, Regulierungsbehörden oder Dritten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten an den Kunden herangetragen werden.
- (h) C&W stellt dem Kunden die Unterlagen zur Verfügung, welche benötigt werden, um die Einhaltung der Klausel 7 nachzuweisen, und gestattet dem Kunden (oder seinen beauftragten externen Dritten), die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden, eine Prüfung durchzuführen, um die Einhaltung des Datenschutzes bestätigen zu können. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Prüfungsabsicht rechtzeitig bekannt gegeben hat, seine Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten erfolgt, und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht unnötig zu beeinträchtigen. Der Kunde darf sein Prüfungsrecht nicht mehr als einmal innerhalb eines Jahres ausüben, es sei denn, dies wird ausdrücklich von der zuständigen Regulierungsbehörde verlangt.

7.3 Wenn der Kunde eine öffentliche Behörde ist, benachrichtigt der Kunde C&W von dieser Tatsache am Beginn des Auftrags. Der Kunde benachrichtigt C&W innerhalb von fünf

(5) Geschäftstagen, wenn er ein Gesuch gemäß dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz („**BDSG**“) auf Herausgabe von Informationen erhält, die sich auf die geschäftlichen Arrangements zwischen C&W und dem Kunden und / oder auf Informationen beziehen, die C&W dem Kunden zu einer beliebigen Zeit bereitgestellt hat (gleich, ob in Verbindung mit dem Auftrag oder nicht). In Anerkennung der Tatsache, dass C&W dem Kunden eventuell vertrauliche oder kommerziell sensible Informationen bereitstellt, verpflichtet sich der Kunde, sich mit C&W bei allen Gesuchen zu beraten und C&Ws Ansichten zu berücksichtigen. Zudem verpflichtet sich der Kunde, C&W eine vertretbare Frist zur Reaktion zu geben, bevor er eine Entscheidung darüber trifft, ob bestimmte Informationen offengelegt werden sollten.

7.4 Der Kunde verpflichtet sich zur Kostentragung für C&Ws

vertretbare und ordnungsgemäß entstandene Kosten, die durch die Erstellung von Dokumentationen, die der Kunde verlangt, um ein Verlangen auf Offenlegung gemäß dem BDSG oder einem sonstigen geltenden Gesetz angefertigt worden sind. Zur Klarstellung gilt ferner, dass der Kunde und nicht C&W mit Drittparteien korrespondiert.

## Datenhandhabung

- 7.5 Der Kunde verwendet alle vertretbaren Verfahren zur Gewährleistung, dass C&W alle Unterlagen in einem elektronischen Format virenfrei sind. Er ist dafür verantwortlich, geeignete Firewalls und Virenbekämpfungssoftware zu verwenden. Der Kunde wird keine persönlichen Daten an C&W weiterleiten, es sei denn, dies ist vorab vertraglich zwischen C&W und dem Kunden abweichend geregelt.
- 7.6 Gemäß der Regelung der Ziffer 7 bevollmächtigt der Kunde C&W zur Kommunikation mit allen Personen, die C&W nach vertretbaren Maßstäben für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt. C&W darf an eine solche Person alle Informationen freigeben, die nach vertretbaren Maßstäben dazu erforderlich sind, die Dienstleistungen zu erbringen, und die es während des Auftrages erlangt hat. C&W haftet nicht für die Verwendung dieser Informationen.
- 7.7 C&W behält seine Auftragsdateien für sechs (6) Jahre nach der Ausstellung der letzten Rechnung von C&W. Der Kunde willigt in die Löschung und Vernichtung aller Auftragsdateien nach Ablauf dieses Zeitraums ein, wenn der Kunde nicht schriftlich die Rückgabe von Kundenpapieren oder -dokumenten während dieses Zeitraums verlangt. C&W haftet für keinen Verlust aus der Vernichtung von Dokumenten, der mehr als sechs (6) Jahre nach dem Datum der letzten Rechnung entsteht. C&W ist berechtigt Daten zu speichern, sofern diese Verpflichtung gemäß den Datenschutzgesetzen der EU oder Ihren Mitgliedsstaaten erforderlich ist.
- 7.8 Sofern es der Kunde wünscht, wird C&W bei der Evaluierung der Datensicherheit behilflich sein (diese Kosten werden durch den Kunden getragen). Dies gilt auch für Anfragen der lokalen Datenschutzbehörde gemäß der Regelung des BDSG.
- 7.9 Eine Kopie von C&Ws Privacy Notice kann unter dem folgenden links abgerufen werden [hier](#).

## **8. Dokumente und Vertrauen**

- 8.1 C&W geht mit vertretbarer Sorgfalt bei der Erstellung aller Dokumente vor. Alle in einem Dokument geäußerten Ansichten stellen C&Ws Beurteilung dar, und Daten, auf denen diese Beurteilung beruht, gelten als korrekt am Tag der Erstellung der Dokumente (jedoch können sie sich während der Projektdauer und darüber hinaus und soweit neue Informationen verfügbar werden ändern). C&W behält sich das Recht vor, die zugrundeliegenden Daten und seine Ansichten ohne vorherige Erklärung im Lichte der überarbeiteten Marktansicht und Beweislage zu ändern, aber ist nicht dazu verpflichtet, ein bereits bereitgestelltes Dokument zu aktualisieren.
- 8.2 Nach Maßgabe von Klausel 8.3 gilt, dass die Erbringung der Dienstleistungen nur zu Gunsten des Kunden erfolgt und dass kein Teil eines von C&W bereitgestellten Dokuments, Reports oder Ratschlags ( die Dokumente) reproduziert, übermittelt, kopiert oder einem Dritten offengelegt werden darf ohne vorher die schriftliche

Einwilligung von C&W einzuholen. C&W haftet nicht gegenüber Dritten, die sich auf ein solches Dokument oder einen solchen Ratschlag verlassen.

- 8.3 Der Kunde darf anderen Personen erlauben, C&Ws Dokumente nur mit C&Ws schriftlicher Einwilligung zu verwenden soweit solche Dritte mit C&W eine schriftliche Vereinbarung in Bezug auf die entsprechenden Verwendung getroffen haben („**Reliance Letter**“). C&W schließt ausdrücklich alle deliktischen Sorgfaltspflichten (z. B. für Fahrlässigkeit) gegenüber Dritten in Bezug auf ein in Verbindung mit einem Auftrag bereitgestellten Dokument oder Ratschläge aus und der Kunde erlaubt es keiner Person, sich auf ein solches Dokument oder einen solchen Ratschlag zu verlassen, wenn die Person nicht zuerst einen entsprechenden Reliance Letter unterzeichnet hat. Alle in den Geschäftsbedingungen oder in dem Auftragsschreiben für C&Ws Haftung festgelegten Begrenzungen gelten in ihrer Gesamtheit für den Kunden und alle Parteien, die ein Verlassschreiben vereinbaren.
- 8.4 Soweit der Kunde ein Exemplar eines Dokuments einer anderen Person bereitstellt oder es einer Person erlaubt, sich auf ein Dokument zu verlassen, stellt der Kunde C&W von jedweder Haftung daraus frei und stellt C&W diesbezüglich schadlos, dass diese Person dieses Dokument verwendet oder sich darauf verlässt, wenn kein Reliance Letter mit einer solchen Person unterschrieben wurde.
- 8.5 Soweit der Kunde im Namen einer Gesellschaft oder in Bezug auf die Absicherung einer Forderung agiert, erklärt der Kunde, dass er nicht dazu berechtigt ist, eine höhere Forderung im Namen einer anderen Person zu verlangen, als es der Person zustehen würde, die, zu deren Verfolgung im eigenen Namen berechtigt wäre, falls es keine keine hinzutretende Gesellschaft gegeben hätte, die die Absicherung ihrer Rechte verfolgt. .

## **9. Dienstleistungsqualität**

- 9.1 Bei der Durchführung der Dienstleistungen wendet C&W die angemessene Sorgfalt und Sachkunde an, die allgemein von einem kompetenten Anbieter in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistung erwartet werden muss, die nach Umfang, Natur und Komplexität mit der durch C&W erbrachten Dienstleistung vergleichbar ist.
- 9.2 Falls der Kunde mit der Erbringung der Dienstleistungen durch C&W unzufrieden ist, muss er eine solche Beschwerde zunächst dem im Auftragsschreiben genannten C&W-Vertreter vorlegen, dies steht im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Beschwerde aktuellen Beschwerdeverfahrensrichtlinien von C&W. C&W legt dem Kunden auf Verlangen ein Exemplar des Beschwerdeverfahrens vor.
- 9.3 Unter und / oder in Verbindung mit dem Auftrag gelten keine stillschweigenden Bedingungen. Und werden mithin, soweit nach geltendem Recht zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 C&W ist gemäß ISO9001:2008; ISO14001, und OHS18001 zertifiziert.

## **10. Interessenkonflikte und Korruptionsbekämpfung**

- 10.1 C&W hält Verfahren zum Konfliktmanagement aufrecht, um tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zu regeln. Falls der Kunde von einem möglichen Konflikt Kenntnis erhält, benachrichtigt er C&W unverzüglich. Falls ein

Konflikt entsteht, entscheidet C&W unter Berücksichtigung von rechtlichen Beschränkungen, relevanten aufsichtsrechtlichen Regeln und der Interessen und Wünsche der Kunden, ob C&W weiterhin für beide Parteien (z. B. durch Verwendung von ethischen Mauern) handeln kann, oder nur für eine oder für keine der Parteien. Soweit C&W nicht annimmt, dass ein potenzieller oder tatsächlicher Konflikt angemessen und gemäß den Richtlinien von C&W (auf Anfrage verfügbar) behandelt werden kann, benachrichtigt es alle betroffenen Kunden und berät mit ihnen, sobald wie praktisch sinnvoll, welche Schritte erfolgen sollten.

10.2 Der Kunde erklärt, dass C&W Provisionen und Vermittlungsgebühren verdienen darf und Bearbeitungsgebühren in Verbindung mit den Dienstleistungen, die es erbringt, berechnen darf, und stimmt zu, dass C&W berechtigt ist, Vorgenannte ohne besondere Offenlegung zu behalten. C&W akzeptiert keine Provisionen oder Vermittlungsgebühren unter solchen Umständen, in denen es vertretbarer Weise annimmt, dass sie die Unabhängigkeit einer Beratung in Frage stellen würde.

10.3 Es entspricht nicht den Grundsätzen von C&W, einem voraussichtlichen Käufer oder Mieter in Hinsicht auf eine Immobilie, für die C&W als Beauftragte durch den Verkäufer / Eigentümer angewiesen wird, entweder direkt oder durch verbundene Personen Dienstleistungen in Gewinnabsicht anzubieten, bis unbedingte Verträge ausgetauscht worden sind. C&W benachrichtigt den Kunden, falls es von einem voraussichtlichen Käufer oder Mieter angewiesen wird, solche Dienstleistungen zu erbringen, wenn der Kunde der Verkäufer / Eigentümer ist.

10.4 C&W und der Kunde bestätigen, dass es / er sich nicht wissentlich an einer Aktivität beteiligen wird, die gegen geltende Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption verstößt, und dass es / er dafür sorgt, dass seine Mitarbeiter sich nicht an solchen Aktivitäten beteiligen. C&W bestätigt, dass es ein Compliance- und Schulungsprogramm eingerichtet hat, das die Befolgung der Bedingungen der geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption gewährleisten soll.

## 11. Haftung und Versicherung

11.1 Unbeschadet einer gegenteiligen Vorschrift gilt, dass keine Partei ihre Haftung in Hinsicht auf Folgendes begrenzt oder ausschließt:

- (a) durch ihre Fahrlässigkeit verursachte Todesfälle oder Personenschäden; absichtlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden;
- (b) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung oder
- (c) gesetzliche oder sonstige Haftung, die nach geltendem Recht nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden kann.

11.2 C&W haftet nicht für:

- a) indirekte bzw. Mangelfolgeschäden, auch wenn diese bei Beauftragung vorhersehbar waren;
- b) entgangenen Gewinn oder Verluste aus operierender Geschäftstätigkeit im Allgemeinen;
- c) Motivationsverlust, Reputationsschäden oder dem Verlust von geschäftlichen Möglichkeiten

- d) Verlust oder Verfremdung von Daten, oder dem Informationsverlust des Kunden an seinen Daten welche C&W zur Verarbeitung übersandt worden sind.
- e) rein wirtschaftliche Verluste, die dadurch entstehen, dass der Kunde oder Dritte die dem Geschäftsbereich des Kunden zuzuordnen sind Daten verloren gehen, dessen Verlust auf deliktische Haftung bzw. Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- f) Unterlassungen Dritter, es sei denn, diese wurden direkt von C&W beauftragt, oder
- g) Verzögerungen im Bereich von Legal und Compliance Anforderungen an C&W (z.B. im Bereich von AML Checks)

Im Falle eines Schadens, welche sich auf die vorgenannten Regelungen (a) bis (g) bezieht, vereinbaren die Parteien, dass diese Schäden unabhängig von Art und Umfang abbedungen sind.

11.3 C&Ws gesamte Haftung, die gemäß oder in Verbindung mit einem Auftrag oder einem Verstoß oder der mangelnden Erfüllung ohne Rücksicht auf deren Erheblichkeitsgrad entsteht (auch aufgrund von Fahrlässigkeit oder Verstoßes gegen eine gesetzliche Pflicht), aufgrund Vertrages, Delikts oder sonstigem, ist unter allen Umständen, soweit nichts Gegenteiliges in Abschnitt 11.1 festgelegt ist, die Haftung der Höhe nach auf den jeweiligen niedrigeren der folgenden Beträge begrenzt:

- (a) der fünf (5) fache Betrag der gezahlten oder die an C&W zahlbaren Honorare in Bezug auf den Auftrag; oder
- (b) zwei Millionen Euro (2.000.000 €).

11.4 Stets nach Maßgabe von Klauseln 11.2 und 11.3 gilt, dass, wenn ein Auftrag beinhaltet, dass C&W als Teil eines Projektteams beauftragt wird, die Haftung wegen Verlusts und / oder Schäden aus oder in Verbindung mit dem Auftrag auf den Anteil an dem Verlust und / oder dem Schaden des Kunden auf dasjenige begrenzt ist, das billig und gerecht wäre, C&W im Ausmaß von C&Ws Verantwortung für dasselbe und auf der Grundlage des Folgenden zahlen zu lassen:

- (a) es wird angenommen, dass alle sonstigen Berater und Vertragsnehmer des Kunden vertragliche Abreden gegenüber dem Kunden in Hinsicht auf die Erbringung ihrer Dienstleistungen in Verbindung mit dem Projekt getroffen haben, zu Bedingungen, die nicht weniger streng sind als die im Auftrag ausgeführten;
- (b) es gibt keine Haftungsausschlüsse oder -Begrenzungen oder Vorschriften zu gemeinschaftlicher oder gemeinsamer Versicherung zwischen dem Kunden und einer oben genannten sonstigen Person und
- (c) es wird angenommen, dass sie dem Kunden einen solchen Anteil gezahlt haben, der nach dem Ausmaß ihrer Verantwortlichkeit gerecht und billig wäre, dass sie ihn zahlen.

11.5 Keine Klagen oder Verfahren aus oder in Hinsicht des Auftrags oder in Verbindung mit ihm unterzeichneten Dokumenten können gegen C&W nach sechs (6) Jahren



nach der letzten Rechnung in Bezug auf den Auftrag eingeleitet werden.

11.6 C&W schließt eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftpflichtgrenze von mindestens 10 Millionen € während des Auftrags und für einen Zeitraum von sechs (6) Jahren nach der Ausstellung von C&Ws letzter Rechnung ab und erhält sie aufrecht, vorausgesetzt, dass eine solche Versicherung zu kommerziell vertretbaren Tarifen verfügbar bleibt, zusammen mit solchen anderen Versicherungen, die nach geltendem Recht aufrechterhalten werden müssen.

11.7 Bezugnehmend auf Klausel 11.2 gilt, dass C&W nicht dazu beauftragt oder verpflichtet wird, als External Valuer (externer Wertsachverständiger) im Sinne der Gesetzgebung zur Alternative Investment Fund Managers Directive („AIFMD“) oder ihrem Äquivalent nach lokalem Recht zu handeln. C&W schließt ausdrücklich jedwede Verantwortung nach der AIFMD und / oder ihrem Äquivalent aus, soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich durch C&W erklärt wird. Soweit C&W einem Unternehmen Bewertungsberatung erbringt, die in den Anwendungsbereich der AIFMD („Fonds“) fällt, dann ist seine Rolle ausschließlich auf die Bereitstellung von Bewertungen von Immobilienvermögenswerten begrenzt, die vom Fonds gehalten werden.

Die Verantwortung für die Bewertungsfunktion des Fonds und die Festlegung der Nettovermögenswertes verbleibt bei anderen. C&Ws Bewertung wird an den Fonds zu internen Zwecken adressiert. Dritte dürfen sich nicht darauf verlassen. C&Ws Gesamthaftung, die auf gleich welche Weise aus einer solchen Beauftragung resultiert, ist gemäß diesen Geschäftsbedingungen begrenzt.

11.8 C&W ist nicht verantwortlich für das Management von Immobilien als Gegenstand des Auftrags und hat keinerlei sonstige Verantwortung (wie etwa Wartung oder Reparaturen) in Bezug darauf übernommen. C&W haftet nicht für Schäden, die an einer solchen Immobilie entstehen

## 12. Kündigung

12.1 Jede der Parteien kann den Auftrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen kündigen.

12.2 Jede der Parteien kann den Auftrag ordentlich schriftlich mit einer Frist, die angemessen erscheint, kündigen, falls die andere Partei:

- (a) einen erheblichen Verstoß gegen das Vertragsverhältnis zu verantworten hat und dieser nicht heilbar ist;
- (b) bzw. ein solcher erheblicher Verstoß nicht geheilt werden kann oder nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer diesbezüglichen Erklärung d, die den Verstoß benennt und seine Heilung verlangt (oder die, wenn er so geheilt wurde und nachfolgend ein ähnlicher Verstoß innerhalb der nächsten dreißig (30) Tage vorliegt, oder
- (c) den Geschäftsbetrieb einstellen oder mit der Einstellung drohen, ihn einzustellen, wenn Anlass zur Annahme einer Überschuldung besteht, ein, Konkursverwalter, Zwangsverwalter oder sonstiger Sachwalter für alle oder einige ihrer Vermögenswerte bestellt wird, oder eine

entsprechenden Verfügung oder ein Beschluss ergangen ist oder die einem ähnlichen oder gleichwertigen Prozess in gleich welcher Rechtsordnung unterzogen wird.

12.3 C&W kann den Auftrag unverzüglich schriftlich kündigen, falls der Kunde es unterlassen hat, eine Rechnung innerhalb von sechzig (60) Tagen seit dem Datum einer solchen Rechnung zu zahlen.

12.4 Bei Kündigung des Auftrags zahlt der Kunde an C&W:

- (a) Honorare für die Dienstleistungen, die C&W erbracht hat (auf anteiliger Basis, unter Berücksichtigung der für den Abschluss des Auftrags zahlbaren Honorare, die erwartete Dauer des gesamten Auftrags und die vor der Kündigung erbrachten Dienstleistungen, soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist);
- (b) alle gemäß Klausel 3.3 ordnungsgemäß eingegangenen Kosten und gemäß Klausel 3.4 eingegangenen Marketingkosten, am oder vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung; und
- (c) soweit das Recht durch den Kunden ausgeübt wird, alle in dem Auftragsschreiben aufgeführten Beträge, die bei Kündigung zahlbar sind.

12.5 Falls eine Partei ein Kündigungsrecht gutgläubig ausübt, gilt ihr nachfolgendes Unterlassen oder ihre nachfolgende Weigerung, alle oder einige ihrer zukünftigen Pflichten in Verbindung mit einem Auftrag zu erfüllen, nicht als ein Verstoß gegen einen Auftrag (weder vertragswidrig noch sonst).

## 13. Geistiges Eigentum

13.1 Alle Dienstleistungsmaterialien werden bei der Erstellung auf den Kunden übertragen. Hiermit tritt C&W die Dienstleistungsmaterialien an den Kunden ab, zusammen mit dem Recht auf Schadensersatz oder sonstige Abhilfen in Hinsicht auf die Verletzung von Dienstleistungsmaterialien durch einen Dritten zu klagen und Ersatzleistungen oder sonstige Abhilfemaßnahmen entgegenzunehmen. In Bezug auf zukünftige Urheberrechte wirkt dies als gegenwärtige Abtretung von zukünftigen Rechten.

13.2 Der Kunde gewährt C&W eine weltweite, vollständig gezahlte, nicht ausschließliche, (einem Mitglied der C&W Group) übertragbare Lizenz zum Kopieren und Modifizieren der Kundenmaterialien und Dienstleistungsmaterialien, soweit dies zwecks Bereitstellung der Dienstleistungen an den Kunden und der Erfüllung seiner sonstigen Pflichten in Bezug auf einen Auftrag erforderlich ist.

13.3 Der Kunde und seine Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Anteile an den Kundenmaterialien. Der Kunde und seine Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Anteile an den Kundenmaterialien.

## 14. Abwerbverbot

14.1 Keine der Parteien darf (außer mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der anderen Partei) einen Mitarbeiter oder Vertragsnehmer, der an einem Auftrag arbeitet, weder direkt noch indirekt aus der Beschäftigung durch die andere abwerben (oder versuchen, ihn abzuwerben oder wegzulocken), und darf keinem

Mitarbeiter, der an einem Auftrag arbeitet, für einen Zeitraum von sechs

(6) Monaten nach dem Ende einer Beteiligung dieser Person an einem Auftrag eine Beschäftigung anbieten. Das untersagt es einer Partei nicht, einem Mitarbeiter oder einem Vertragsnehmer der anderen, der auf eine Werbekampagne antwortet, die offen für alle Interessierten ist und nicht spezifisch auf ihre Mitarbeiter oder Vertragsnehmer abzielt, eine Beschäftigung anzubieten.

- 14.2 Falls eine Partei gegen Klausel 14.1 verstößt, ist die andere Partei berechtigt, eine Vergütung von sechs (6) Monaten Gehalt oder Honorare des betroffenen Mitarbeiters oder Vertragsnehmers zu erhalten. Die Parteien erklären, dass dies ein echter Kostenvoranschlag ist, der die Kosten der Rekrutierung und Schulung von Personal berücksichtigt, und er auf einer kommerziellen Grundlage zwischen den Parteien vereinbart wird.

## 15. Erklärungen

- 15.1 Alle durch eine der Parteien der anderen Partei nach den Bedingungen eines Auftrags abzugebenden Informationen oder zu gewährenden Informationen werden übermittelt durch:
- persönliche Zustellung oder
  - Versendung durch im Voraus bezahltes Einschreiben,
- an die andere Partei unter der in Klausel 15.3 angegebenen Adresse.
- 15.2 Alle Erklärungen oder Informationen, die per Post auf die in Klausel 15.1(b) vorgeschriebene Weise versandt werden, welche nicht dem Absender als nicht zugestellt zurückgesandt werden, gelten als am zweiten Tag nach ihrer Versendung auf diese Weise zugestellt und der Nachweis, dass die Erklärungen oder Informationen ordnungsgemäß adressiert, im Voraus bezahlt, eingeschrieben und versandt und nicht an den Absender zurückgesandt wurden, gilt als hinreichender Beweis dafür, dass die Erklärungen oder Informationen ordnungsgemäß zugehen.
- 15.3 Die Adresse der jeweiligen Partei für Zustellungszwecke dieser Klausel 15 (aber mit Ausnahme von rechtlichen Verfahren) ist ihr registriertes oder primäres Büro oder eine sonstige Adresse, von der sie die andere Partei eventuell von Zeit zu Zeit schriftlich benachrichtigt hat. Erklärungen an C&W müssen zu ihrer Wirksamkeit an den EMEA-Chefjustiziar gerichtet werden.

## 16. Kein Rechtsverzicht, keine Partnerschaft und kein Joint Venture

- 16.1 Kein Verzicht auf Rechte in Verbindung mit einem Auftrag (einschließlich Klagerechte wegen Rechtsverletzung) stellt einen Verzicht auf ein sonstiges oder ein weitergehendes Recht dar oder werden so ausgelegt, gleich, ob es einen ähnlichen oder einen unterschiedlichen Charakter hat, oder ist wirksam, wenn er nicht schriftlich erfolgt und ordnungsgemäß durch einen bevollmächtigten Stellvertreter der betroffenen Partei erfolgt. Die unterlassene Geltendmachung der Erbringung der Bestimmungen, Bedingungen und Vorschriften des Auftrags oder die Verzögerung oder sonstige Nachgiebigkeit, die eine Partei der anderen Partei gewährt, gilt nicht als ein Rechtsverzicht für einen

Rechtsverstoß, als Hinnahme einer Abweichung oder als Verzicht auf ein Recht in Verbindung mit dem Auftrag, welcher uneingeschränkt wirksam und gültig bleibt.

- 16.2 Jedes Recht und jede Abhilfe einer Partei des Auftrags gilt unbeschadet aller sonstiger Rechte oder Abhilfen dieser Partei.
- 16.3 Der Auftrag wird nicht dahingehend ausgelegt oder konstruiert, dass ein Gemeinschaftsgeschäft, ein Joint Venture oder eine Partnerschaft zwischen den Parteien entsteht oder eine Partnerschaftspflicht oder -haftung einer der Parteien auferlegt wird.

## 17. Höhere Gewalt und Abhilfe

- 17.1 Falls eine der Parteien aufgrund von Umständen, die nach vernünftigen Maßstäben außerhalb ihrer Kontrolle liegen, daran gehindert wird oder ist, ihre Pflichten in Verbindung mit einem Auftrag zu erfüllen, dann stellt diese Partei („Anspruchspartei“) so bald wie praktisch möglich der anderen Partei eine schriftliche Erklärung zu, die die Natur und das Ausmaß der Umstände benennt, die sie an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert haben.
- 17.2 Vorausgesetzt, die Anspruchspartei stellt die Erklärung gemäß Klausel 17.1 zu, haftet die Anspruchspartei nicht in Hinsicht auf eine Verzögerung bei der Leistung oder eine Nichterfüllung einer solchen Pflicht (mit Ausnahme einer Zahlungspflicht, die uneingeschränkt gültig und wirksam bleibt) und die Frist zur Erfüllung wird entsprechend verlängert, soweit die Leistung oder die Nichterfüllung auf solchen Umständen beruht.
- 17.3 C&W ist von seiner mangelnden Leistungserbringung oder seiner Verzögerung bei der Erfüllung einer betroffenen Pflicht in Verbindung mit dem Auftrag soweit entschuldigt, als eine solche Leistungsstörung von einem Abhilfeereignis herrührt. C&W kann eine vertretbare Fristverlängerung im Zusammenhang mit allen betroffenen Pflichten verlangen und zur Erstattung von zusätzlichen Kosten, die es eingegangen ist, als Folge eines Abhilfeereignisses.

## 18. Illegalität / Trennung

Falls eine Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde für illegal, unwirksam oder undurchsetzbar nach dem Recht einer Rechtsordnung erklärt wird, oder falls eine Verordnung erlassen wird, wodurch eine Vorschrift illegal, unwirksam oder undurchsetzbar nach dem Recht einer Rechtsordnung wird, diese beeinflusst oder beeinträchtigt führt dies weder zur Legalität, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der restlichen Vorschriften im Zusammenhang mit einem Auftrag, noch zur Legalität, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Vorschrift nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung.

## 19. Abtretung und Novation

- 19.1 Keine der Parteien darf zu irgendeinem Zeitpunkt ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei (solche Einwilligung darf nicht willkürlich abgelehnt oder verzögert werden) alle oder einige ihrer Rechte und / oder Pflichten im Zusammenhang mit einem Auftrag abtreten. Unbeschadet des vorangehenden Satzes gilt, dass C&W alle oder einige seiner Rechte und / oder Pflichten in Verbindung mit einem Auftrag an ein anderes Mitglied der C&W Group abtreten oder novieren kann, ohne die schriftliche Vorabgenehmigung des Kunden einzuholen.
- 19.2 Jeder Auftrag kommt den Rechtsnachfolgern und



zulässigen Abtretungsempfängern der Parteien zugute und ist für diese verbindlich.

## 20. Zusätzliche Versicherung

Jede der Parteien sorgt jederzeit seit dem Datum des Auftragschreibens auf diesbezügliche Aufforderung auf eigene Kosten dafür oder bemüht sich mit vertretbarem Aufwand, dass alle notwendigen Parteien alle Handlungen vornehmen können, die ggf. erforderlich sind, um den Bedingungen des Auftrags zu ihrer vollen Wirksamkeit zu verhelfen, einschließlich der Unterzeichnung und Zustellung aller Urkunden und Dokumente.

## 21. Geltendes Recht und Streitbeilegung

21.1 Jedweder Auftrag und jedwede Streitigkeit oder Forderung aus oder in Verbindung mit oder einem Gegenstand oder ihrer Entstehung (einschließlich vertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) werden gemäß dem deutschen Recht geregelt und ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte zu allen Zwecken im Zusammenhang mit und in Verbindung mit jedwedem Auftrag und allen solchen Streitigkeiten oder Forderungen.

## 22. Rechte Dritter

22.1 Soweit ein Mitglied der C&W Gruppe Verluste, Schäden oder Ausgaben erleidet oder eingeht, vereinbaren die Parteien, dass solche Verluste, Schäden oder Ausgaben als Verluste, Schäden oder Ausgaben von C&W gelten und dass solche Verluste vom Kunden in der Weise vollständig erstattet werden, als ob die Verluste, Schäden oder Ausgaben von unterzeichnenden C&W Gesellschaft direkt erlitten oder eingegangen worden wären.

22.2 Vorausgesetzt, dass Klausel 22.1 gültig und durchsetzbar bleibt, dient keine Bedingung des Auftrags zu Gunsten eines Dritten und die Parteien beabsichtigen nicht, dass Bedingungen des Auftrags durch einen Dritten durchsetzbar sein sollen. Sollte Klausel 22.1 aus gleich welchem Grund illegal, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, dann sind die Rechte gemäß jedem einzelnen Auftrag durch jedes Mitglied der C&W Group durchsetzbar.

## 23. Vollständige Vereinbarung

23.1 Der Auftrag stellt die vollständige Vereinbarung und Abrede zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den durch ihn oder in Verbindung mit ihm in Betracht gezogenen Transaktionen und die sonstigen im Auftrag in Bezug genommenen Angelegenheiten dar und hebt alle sonstigen Vereinbarungen oder Abreden (schriftlich oder mündlich) zwischen den Parteien oder einer von ihnen im Zusammenhang mit demselben auf.

23.2 Jede der Parteien bestätigt und erklärt, dass sie sich nicht auf Versprechen, Versicherungen, Aussagen, Garantien, Abreden oder Darstellungen durch eine andere Partei oder eine andere Person verlässt, und in Hinsicht darauf keine Abhilfe hat, wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich im Auftrag festgelegt ist. Die einzige

Verantwortung des Kunden im Zusammenhang mit einer Handlung oder Unterlassung von C&W betreffend oder in Verbindung mit dem Auftrag stehend besteht für Vertragsverletzungen.

## 24. Sonstige Bedingungen

24.1 Jede der Parteien garantiert und sichert zu, dass sie die Befugnis zum Abschluss des Auftragsvertrages hat und dass sie alle dazu erforderlichen Einwilligungen und / oder Genehmigungen eingeholt hat.

24.2 Der Kunde stimmt zu, dass C&W berechtigt ist, sich auf von einem Mitarbeiter oder sonstigen Vertreter des Kunden gemachten Anweisungen zu verlassen, sowie auf jede Person, die auftritt, als ob sie die Befugnis zur Vornahme solcher Anweisungen hätte.

24.3 Wenn der Kunde aus zwei oder mehr Personen besteht, dann haften sie in Bezug auf den Auftrag als Gesamtschuldner.

24.4 Klauseln 1, 2, 3, 4.2, 4.3, 6, 7.3, 7.5, 7.6, 9.3, 10.4, 11, 12.4, 13 bis 16 (einschließlich), 18 und 20 bis 24 (einschließlich) dieser Geschäftsbedingungen überdauern die Kündigung des Auftrags.

24.5 Der Kunde stimmt zu und erklärt, dass der Auftrag zwischen dem Kunden und C&W besteht und dass der Kunde kein Recht hat, einen Anspruch gegen ein Mitglied (Partner), Direktor, Mitarbeiter, Beauftragten oder Vertragsnehmer von C&W oder ein Mitglied der C&W Group oder ein verbundenes Unternehmen von C&W geltend zu machen.

24.6 Gemäß Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (BGBl I.S. 2568 vom 17.12.2008) ist C&W dazu verpflichtet, Kunden bestimmte Informationen verfügbar zu machen, die sich [hier](#) finden.

24.7 Einzelheiten der Maßnahmen, die C&W getroffen hat, um zu gewährleisten, dass Sklaverei und Menschenhandeln in seinen Lieferketten oder in einem Teil seines Geschäfts nicht stattfinden, finden sich [hier](#).

Geschäftsbedingungen von Cushman & Wakefield (Deutschland)  
(Fassung 2.01 – Mai 2018)